№ 1. 1848.

Redacteur: G. Köhler.



Verleger: G. Heinze & Comp.

Publikationsblatt der Stadt Görlitz.

(Als Beilage zu No. 1. des Görlitzer Anzeigers.)

Montag, den 10. Januar.

[108] Die polizeiliche Verordnung:

daß das Ausschaffen und Abfahren des Düngers im Winter (October bis März) nur von Abends sieben bis früh acht Uhr und im Sommer (April bis September) nur in der Zeit von Abends neun bis früh sieben Uhr geschehen darf,

wird nochmals in Erinnerung gebracht. Contraventionen werden mit zwei Thalern Strafe geahndet werden.

Görlitz, den 7. Januar 1848. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[68] Nachstehende Bekanntmachung,

die Anmeldung der Fremden, der Miether und des Gesindes betreffend.

Um die Ungleichmäßigkeit, welche hinsichtlich der Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungs-Veränderungen wahrgenommen worden ist, zu entfernen, hat der Herr Minister des Innern und der Polizei zu bestimmen sich veranlaßt gefunden:

1) daß jeder Hauseigenthümer verpflichtet sein soll, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Ortspolizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Ausziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben.

2) Zu einer gleichen Anzeige sind Aftermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstelle aufnehmen.

3) Der An- und Abzug des Gesindes und der Hausoffizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen, und

4) binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbs-Gehülfen erfolgen.

Diese Bestimmungen sollen sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten (ausschließlich derjenigen größeren Städte, in welchen besondere, höhern Orts bestätigte Lokal-Polizei-Vorschriften darüber vorhanden sind) Anwendung finden, und deren Contraventionen dagegen mit einer Geldstrafe von Einem Thaler oder mit 24stündiger Gefängnißstrafe gerügt werden.

In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, sollen die vorgeschriebenen Meldungen bei dem Ortsschulzen mündlich oder schriftlich geschehen, und die Schulzen demgemäß auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Ortsarmenkasse ermächtigt sein.

Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sind verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise oder als Gesinde, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter &c. anziehenden Personen, so wie vom Abgange derselben dem Landrathe binnen 8 Tagen Anzeige zu machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von Einem Thaler.

Hinsichtlich der eigentlichen Fremdenmeldungen, sowohl der Privatpersonen, als der Gastwirthe, Krüger und dergleichen, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften, und wird demnach die Bestimmung in Erinnerung gebracht, daß sowohl die Gastwirthe, als alle übrigen Einwohner in den Städten und auf dem platten Lande verpflichtet sind, alle bei ihnen übernachtenden Fremden, ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes, bei der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnortes anzumelden.

Von den Gastwirthen sind die desfallsigen Meldezettel jeden Morgen bis 9 Uhr an die Polizei-Behörde zu befördern. In denjenigen Orten, wo dieserhalb eine andere Einrichtung bisher besteht, behält es dabei sein Bewenden. Privatpersonen haben die Fremden-Meldungen unmittelbar nach deren Aufnahme zu bewirken. Unterlassungen werden durch Festsetzung von Polizeistrafen, und zwar gegen Gastwirthe, Krüger und Herbergswirthe mit zwei Thalern für jeden Unterlassungsfall, gegen Privatpersonen mit 1 Rthlr. Strafe geahndet. Gleichzeitig wird die gehörige Führung der Fremdenbücher in den Gasthöfen in Erinnerung gebracht, weshalb die Gastwirthe verantwortlich sind.

Die Ortspolizei-Behörden haben die Fremdenbücher von Zeit zu Zeit, nach den Umständen oft, in den größeren Städten mindestens alle 4 Wochen, zu revidiren und diese Revision in den Fremdenbüchern zu vermerken. Gastwirthe, welche in Führung der Fremdenbücher nachlässig verfahren oder dieselbe unterlassen, sind deshalb mit polizeilicher Strafe zu belegen. Liegnitz, den 14. August 1838.

wird hiermit zur Nachachtung republizirt.

Görlitz, den 3. Januar 1848. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[112] **Bekanntmachung,**

betreffend die Kirchen-Ordnung für die evangelische Gemeinde zu Görlitz.

Nachdem das Königliche Consistorium der Provinz Schlesien die unter'm 1. December a. pr. ausgefertigte Kirchen-Ordnung für die evangelische Parochie zu Görlitz unter'm 22. ej. m. et a. mit Bestätigung versehen hat, bringen wir hierdurch vorläufig zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Kirchen-Ordnung mit dem 1. Februar d. J. in's Leben treten soll. Mit Fixirung der Amtseinkünfte der Herren Geistlichen und sämmtlicher kirchlichen Beamten hat eine Revision der kirchlichen Gebührentaxe stattgefunden, deren Inhalt wir im Nachstehenden veröffentlichen.

Es ist bei Entwerfung dieser Taxe beabsichtigt worden, einestheils den Wohlhabenderen Gelegenheit zu geben, zur Bestreitung der Ausgaben für kirchliche Zwecke nach Vermögen beizutragen, andererseits den Aermeren die möglichste Erleichterung zu gewähren. Zu diesem Behufe ist den Betheiligten die Wahl der Klassen freigestellt.

Die Tauf-, Trau- und Begräbniß-Ordnung, welche die für jede dieser Klassen in Anwendung kommenden Gebräuche enthält, gedenken wir, mit der Ordnung für den Gottesdienst und der Geschäfts-Ordnung ehestens nachträglich zu veröffentlichen. — Bis dahin werden die angestellten Laufer den Betheiligten von den Formen und Gebräuchen, welche für jede Klasse festgestellt sind, vorkommenden Falles die erforderliche nähere Mittheilung machen.

Görlitz, den 9. Januar 1848. Der Magistrat.

Tauf-, Trau- und Begräbniß-Gebühren-Taxe für die evangelische Parochie zu Görlitz.



	Klassen I. rtl.	I. sg.	I. pf.	II. rtl.	II. sg.	II. pf.	III. rtl.	III. sg.	III. pf.	IV. rtl.	IV. sg.	IV. pf.	V. rtl.	V. sg.	V. pf.
I. Taufgebühren.															
1. Feststehende Gebühren — nach drei Klassen —															
Im Ganzen, mit freier Wahl der Klasse . . .	4	—	—	1	15	—	—	25	—						
Nach der Taufhandlung wird in einem aufgestellten Becken ein Opfer für die Armen gesammelt.															
2. Zufällige.															
Für eine Haustaufe findet stets der Gebührensatz erster Klasse statt,															
außerdem aber sind an die Kasse zu zahlen . .	3	—	—												
und wenn statt des Wöchners auf Verlangen ein andrer Geistlicher die Taufe vollzieht, an diesen . .	1	—	—												
Für sogenannte Nothtaufen können die Aeltern die Klasse wählen. Dergleichen Taufen werden vom Wöchner ohne Erhöhung des Gebührensatzes vollzogen.															
Die Einsegnung der Wöchnerinnen geschieht Freitags um 9 Uhr unentgeltlich. Soll die Einsegnung zu einer anderen Zeit geschehen, so wird dafür ohne Unterschied der Klasse entrichtet	—	15	—												

	Classen.														
	I.			II.			III.			IV.			V.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
II. Traugebühren.															
1. Feststehende — nach vier Klassen.															
Im Ganzen — mit freier Wahl der Klasse . . .	30	—	—	15	—	—	6	—	—	3	15	—			
2. Zufällige:															
Für eine Haustrauung ohne Unterschied . . .	40	—	—												
Vollzieht auf Verlangen statt des Wöchners ein anderer Geistlicher die Trauung, so ist an diesen zu entrichten	2	—	—	2	—	—	1	—	—						
Für jeden Stuhl der in der 1. Klasse über die Zahl von zehn, und in der zweiten über die Zahl von sechs vorm Altar aufgestellt wird, dem Kirchendiener	—	2	6	—	2	6									
Für das Aufgebot, wenn die Trauung nicht in die hiesige Parochie gehört, ohne Unterschied	1	25	—												
Verlangen in solchem Falle die Verlobten den Einschluß in's Kirchengebet, so ist zu entrichten ohne Unterschied der Klasse	—	20	—												
Für die etwa nachgesuchte Erlaubniß zum Hochzeitsball an die Armenkasse	1	—	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—			
Brautleute, welche, obschon in hiesige Parochie gehörend, sich auswärts trauen lassen, entrichten die vollen Gebühren einer der ersten drei Klassen nach ihrer Wahl.															
III. Begräbnißgebühren.															
A. Für Evangelische.															
1. Feststehende — nach fünf Klassen.															
Im Ganzen	40	—	—	20	—	—	8	—	—	3	—	—	1	7	6
2. Zufällige.															
Dem Geistlichen, der in 1. oder 2. Klasse auf Verlangen statt des Wöchners die Rede hält . . .	3	—	—	2	—	—									
Dem ganzen Sängerchor, wenn dieser auf Verlangen der Leidtragenden am Begräbnißtage oder Tages vorher in oder vor dem Trauerhause singt	2	—	—	1	15	—	1	10	—	1	10	—			
Dem halben Chor für gleiche Leistung . . .	1	—	—	—	22	6	—	20	—	—	20	—			
Wird für einen Verstorbenen ein Ehrengedächtniß gehalten, so ist ohne Unterschied der Klassen an die Kasse zu entrichten:															
für 4 Pulse zu läuten	9	—	—												
= 3 = = = ...	6	15	—												
= 2 = = = ...	4	15	—												
= 1 Puls = = ...	3	—	—												
B. Für Nichtevangelische.															
1. Feststehende Gebühren.															
Dem Laufer	2	15	—	1	15	—	—	20	—	—	10	—	—	2	6
Der Leichenwäscherin	1	15	—	—	20	—	—	15	—	—	7	6	—	5	—
Dem Todtengräber	1	15	—	1	—	—	—	25	—	—	10	—	—	10	—
Zur Unterhaltung des Friedhofs und der Leichen-Geräthschaften, sowie zur Besoldung des Friedhofs-Inspectors	9	15	—	4	25	—	2	—	—	—	10	—			
2. Zufällige.															
Für den Leichenwagen	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	25	—	—	15	—
Für das Geläute und die Lauter	5	—	—	3	10	—	—	15	—	—	5	—	—	—	—
Für die Sargheber	2	—	—	1	15	—	—	20	—	—	10	—	—	5	—

Die Wahl einer der ersten 4 Klassen der Begräbnißgebührentaxe ist den Hinterbliebenen freigestellt. Wer auf die fünfte Klasse Anspruch haben soll, bestimmt der Magistratsdirigent.

Das bei den Begräbnissen fungirende Personal, namentlich Laufer, Leichenwäscherinnen, Todtengräber, so wie die Führer des Leichenwagens werden aus der Kasse besoldet und haben von den Hinterbliebenen und Leidtragenden durchaus nichts zu fordern. Es ist denselben bei 5 Rthlr. Strafe untersagt, Trinkgelder oder Erfrischungen, mit Ausnahme der nach Belieben zu verabreichenden Citronen, anzunehmen, und andererseits verboten, diesen Personen dergleichen Trinkgelder u. s. w. anzubieten, bei gleicher Strafe.

Die Zahlung für die Grabstelle ist unter vorstehender Taxe begriffen. In Betreff der Plätze für Familiengräber, Grüfte und Epitaphien enthält die Friedhofs-Ordnung die näheren Bestimmungen.

Das Beichtgeld ist aufgehoben. In Betreff der Privat-Communionen, worunter nicht die Kranken-Communion und eben so wenig die öffentlichen allgemeinen kirchlichen Communionen nach der Privatbeichte zu verstehen sind, so wie hinsichtlich des Privat-Confirmanden-Unterrichts bleibt die Bestimmung der den Herren Geistlichen zukommenden Gebühren dem Ermessen der Betheiligten oder besonderer Uebereinkunft überlassen.

Der Klingelbeutel ist aufgehoben. Statt dessen werden Becken an den Kirchthüren ausgestellt.

Görlitz, den 9. Januar 1847. Der Magistrat.

---

[110] **Diebstahls-Bekanntmachung.**

Während der Feiertagswoche sind allhier zwei weiße Drillich-Tischtücher, ein ganz neues Frauenhemde und ein Handtuch entwendet worden. Vor dem Ankauf dieser Sachen wird gewarnt.

Görlitz, den 6. Januar 1847. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

---

[109] **Diebstahls-Bekanntmachung.**

Am 4. d. M. ist einem hiesigen Arbeiter aus der unverschlossenen Stube ein Deckbett mit blau und weiß gegattertem Ueberzuge und rohem, mit schwarzen Streifen versehenen Inlett gestohlen worden. Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Görlitz, den 6. Januar 1847. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[4888] Nachstehend verzeichnete, drei Fuß lange Klafterhölzer, und zwar:

1) auf Penziger Revier:
   hartes Holz 40 Klaftern III. Sorte;
2) auf Brand-Revier:
   a) hartes Holz 7 Klaftern II., 17 Klaftern III. Sorte,
   b) weiches Holz 21½ Klaftern II. und 447½ Klaftern III. Sorte;
3) auf Rauschaer Revier:
   a) hartes Holz 49¾ Klftr. III. Sorte, b) weiches Holz 175 9/16 Klftr. III. Sorte;
4) auf Stenker Revier:
   weiches Holz 41 Klaftern II. Sorte;
5) auf Großtzschirner Revier:
   a) hartes Holz 8 Klftr. II. Sorte, b) weiches Holz 58½ Klftr. III. Sorte;
6) auf Kohlfurter Revier:
   a) hartes Holz 9½ Klftr. II. Sorte, b) weiches Holz 63½ Klftr. III. Sorte;
7) auf Langenauer Revier:
   a) hartes Holz 1½ Klafter II. und 4 Klaftern III. Sorte,
   b) weiches Holz 15 Klaftern II. Sorte

sollen in dem am 14. Januar 1848, von 10 Uhr Vormittags ab, auf dem Forsthause in Rauscha anberaumten Termine im Wege des Meistgebots unter Vorbehalt des Zuschlags verkauft werden. Dies wird Kauflustigen hierdurch mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß der Bestbietende sofort im Termine 20 pro Cent seines abgegebenen Meistgebotes als Caution erlegen muß.

Görlitz, den 31. Decbr. 1847. Die städtische Forstdeputation.

---

[107] **Auction. Königl. Land- und Stadtgericht.**

Donnerstag den 27. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, wird im hiesigen Marstalle eine ganz gedeckte, 4federige Fensterchaise gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Kourant verauctionirt werden, und können Kauflustige solche bei dem Marstallpachter Lehmann von heut ab in Augenschein nehmen.

Görlitz, den 3. Januar 1848.

[106] **Nothwendige Subhastation.**

Das dem Johann Gottlob Hartmann gehörige, zu Kirchhain belegene Erbpachtsgrundstück No. 3. mit 14. soll auf den 12. April 1848, von Vormittag 11 Uhr ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Der Reinertrag des Grundstücks von 37 Rthlr. 13 Sgr. 9 P. gewährt zu 5 pro Cent einen Tarwerth von 749 Rthlr. 5 Sgr. und zu 4 pro Cent einen Tarwerth von 986 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf. Darauf haftet ein Erbpachts-Canon von 3 Rthr. 17 Sgr., welcher, zu 4 pro Cent gerechnet, ein Kapital von 89 Rthlr. 5 Sgr. darstellt, so daß der Werth der Erbpachtsgerechtigkeit, zu 5 pro Cent veranschlagt, 660 Rthlr., zu 4 pro Cent veranschlagt, 847 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. beträgt. Taxe und Hypothekenschein können in der III. Abtheilung unserer Kanzlei eingesehen werden.

Görlitz, den 24. Decbr. 1847. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[113] **Auction von Thierknochen.**

Es sollen auf dem neuen Packhofe in Breslau vor dem Nikolaithore aus 2 Remisen resp. 1192 und 1089 Ctr. Thierknochen im Wege der Auction wegen Geschäfts-Auflösung

am 17. Januar d. J., Vormittag 10 Uhr,

meistbietend verkauft werden. **Mannig**, Königl. Stadtgerichts-Auctions-Commissarius.

---

[98] 60 Stück fette Hammel und Mutter-Schafe sind zu verkaufen auf dem Nieder-Vorwerk in Tormersdorf bei Rothenburg.

---

[97] Auf dem Handwerk No. 363. werden zu den höchsten Preisen alte Knochen gekauft.

---

[105] Das unterzeichnete Directorium wünscht in jeder Stadt des Königreichs Preußen einen Vertreter, am liebsten aus dem Lehrerstande, zu erwerben, welcher das Interesse des Vereins wahrnimmt und, gegen eine bestimmte Tantième, die Geschäfte desselben versieht.

Diejenigen Herren, welche sich der Angelegenheit unterziehen wollen, bitten wir freundlichst, uns, innerhalb der nächsten acht Tage, durch die Expedition dieses Blattes Nachricht geben zu wollen, worauf die betreffenden Mittheilungen in Kürze erfolgen werden.

Das Directorium des norddeutschen Volksschriften-Vereins zu Berlin.

Dr. **Julius Curtius**. Geh. Rath **Loest**. Dr. **E. Mücke**.
Otto Ruppius. **O. Schomburgk**.

---

[101] In der Nacht vom 3. zum 4. d. Mts. wurde auf dem Wege aus der Societät bis in den Gasthof zum braunen Hirsch ein silbernes Armband verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen ein angemessenes Douceur bei dem Locomotivführer Hrn. Zimmermann auf dem Sächs.-Schles. Bahnhofe abzugeben. Görlitz, den 5. Januar 1848.

---

[100] Vergangene Mittwoch Abend ist eine schwarze Halskrause verloren worden. Der ehrliche Finder wird gebeten, sie gegen eine Belohnung bei Schultze unter den Kramen abzugeben.

---

[111] Am 7. d. Mon. ist in hiesiger verschlossener Stadt oder vor den Thoren derselben eine silberne, dreigehäusige Kapsel-Uhr (deren äußeres Gehäuse von Horn war) mit römischen Ziffern, zwei messingnen Zeigern und einer defekten seidenen Bandschnure, mit Goldperlen an derselben, verloren worden. Der Finder wird gebeten, diese Uhr gegen eine angemessene Belohnung auf hiesigem Polizeibureau abzugeben.

---

[99] **Wohnungs-Veränderung.**

Allen meinen werthen Kunden und Freunden die ergebenste Anzeige, daß ich nicht mehr im Hause No. 96. bei Herrn Steffelbauer, sondern im Hause des Herrn Blumberg, Obermarkt No. 127., wohne. Ich verbinde hiermit die Bitte, mir das bisher geschenkte Zutrauen auch in meiner neuen Wohnung zukommen zu lassen. **C. F. Neumann**, Herrenkleiderverfertiger.

---

[102] Einem Knaben, welcher Lust hat, die Weberprofession zu erlernen, kann ein Unterkommen nachgewiesen werden durch die Expedition des Görl. Anzeigers.

---

[104] Dem Herrn Thierarzt **Häring** sage ich hiermit meinen Dank, daß er in kurzer Zeit und auf eine sehr billige Weise mein Pferd, welches im höchsten Grade am Koller litt, durchaus vollständig wiederhergestellt. **Meißner** in Königshain.

[103] **Warnung.**

Da sich mein Schwager Carl Altmann, Leinweber von hier, öfters veranlaßt gesehen hat, auf meinen Namen borgen oder sonst Gegenstände entnehmen zu wollen, so sehe ich mich endlich in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, öffentlich bekannt zu machen, daß ich mit diesem Menschen in gar keiner Beziehung stehe, mithin für nichts zu haften habe.

Görlitz, im Januar 1848.

Carl Pehnsch
im Hause „Eduard Israel".

Nachweisung der höchsten und niedrigsten Getraidemarktpreise der nachgenannten Städte.

Stadt.	Monat.	Waizen.						Roggen.						Gerste.						Hafer.					
		höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst.			höchster			niedrigst.		
		Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.	Thl.	Sgr.	Pf.
Bunzlau.	den 3. Jan.	3	5	—	2	27	6	2	2	6	1	27	6	1	25	—	1	17	6	1	—	—	—	27	6
Glogau.	den 31. Decbr.	2	27	6	2	22	6	1	28	6	1	24	3	1	25	—	1	22	—	1	2	6	—	27	9
Sagan.	den 31. „	3	5	—	2	26	3	2	1	3	1	27	6	1	27	6	1	23	9	1	2	6	1	—	—
Grünberg.	den 3. Jan.	3	—	—	2	22	6	1	27	6	1	22	6	1	18	—	1	14	—	1	6	—	1	4	—
Görlitz.	den 6. „	3	7	6	2	25	—	2	5	—	2	—	—	1	26	3	1	23	9	1	2	6	—	26	3

Görlitzer Kirchenliste.

Geboren. 1) Hrn. Franz Heinrich Alwin Randel, Rent. z. Z. allh., u. Frn. Ernest. Adolph. Hermine geb. Frank, S., geb. d. 8. Dec., get. d. 5. Jan., Alwin Ernst Adolph. — 2) Joh. Gottl. Lehmann, Drittelbauergutsbes. in N.=Moys, u. Frn. Anna Ros. geb. Nitschke, S., geb. d. 29. Dec., get. d. 7. Jan., Johann August.

Gestorben. 1) Frn. Doroth. Sophie Nicksch, geb. Alert, Hrn. Benj. Gottl. Nicksch's, Pol.=Sergeanten allh., Ehegattin, gest. den 1. Jan., alt 78 J. 11 M. 5 T. 2) Joh. Wilh. Traug. Giersch, Nagelschmiedges. allh., gest. den 2. Jan., alt 64 J. 7 M. 6 T. — 3) Mstr. Ernst Trg. Schwarz's, B. u. Tuchfabr. allh., u. Frn. Frieder. Amalie Theresie geb. Neumann, S., Carl Bernh., gest. d. 4. Jan., alt 8 M. 30 T. — 4) Mstr. Ed. Herrm. Steffelbauer's, B., Drechslers u. Schirmfabr. allh., u. Frn. Marie Louise geb. Richter, S., Louis Eugen, gest. den 5. Jan., alt 29 T.

Fremdenliste vom 3. bis incl. 6. Januar 1848.

Goldn. Strauß. Die Kaufl. Grundmann a. Altenburg, Hildebrand m. Fr. a. Neustadt. Die Fabrikanten Rittke a. Forsta, Engler a. Großschönau, Paul u. Maßlich a. Seifhennersdorf. Die Handelsl. Wache a. Bielwiese, Bertram a. Radeberg, Probst a. Großschönau. Langner, Handelsfr. a. Hirschberg. Deckwerth, Handelsfr. a. Oppeln. Richter, Gutsb. a. Steinigtwilsdorf. Ziegler, Werkmstr. a. Spremberg. Kluge, Färbermstr. a. Hainau. Pürschel, Getraidehdlr. a. Seidgendorf. Lachmann, Kürschnermstr. a. Naumburg a. Q. Beiker, Concipient, u. Weber, Gastw. a. Hainau. — Gold. Sonne. Die Handelsl. Gutmann, Bick, Lerie u. Hiprikon a. Grätz. — Gold. Krone. Die Kflte.: Sallmann a. Muskau, Oehler a. Leipzig, Bach a. Mainz u. Cohn a. Löwenberg. — Stadt Berlin. Schulz=Völker, Just.=R. u. Crim.=Richter, u. Hegenberg, Crim.=Act. a. Fraustadt. Augustin u. Fr., Mühlenbes. a. Siegersdorf. — Gold. Baum. Keutel, Gastw. a. Halbau. Opitz, Gutsbes. a. Steinkirch. Biener, Gutsb. a. Gerlachsheim. Kretschmer, Kaufm. a. Flinsberg. Petri, Gutsb. a. Bunzlau. Schmidt, Tuchfabr. a. Forst. Mylius, Insp. a. Freiburg. — Braun. Hirsch. Sr. Königl. Hoheit Prinz Alexander v. Hessen, unter dem Namen eines Grafen Heiligenberg a. Darmstadt. Laun, Adjut. u. Oberlieut. ebdhr. Kalker, Lieut. a. Dresden. Ulbrecht, Landrichter a. Dresden. Scheuter, Baumstr. a. Pulsnitz. Marche, Baumstr. a. Bautzen. Graf Dohna u. Familie, Rittergutsb. a. Möhrau. Bar. v. Fabrice, Lieut. a. Dresden. v. Meier=Finkenstein, Offiz. a. Wien. Die Kaufl.: Köhler a. Leipzig, Lahusen u. Seifert ebdhr., Hirschfeld a. Berlin, Williams a. Glogau, Languer a. Breslau, Lust a. Bamberg, Schmidt a. Frankfurt a. O. — Preuß. Hof. Brenzler, Gutsbes. a. Lauban. Eltze, Apothek. a. Dresden. Wüar, Oecon.=Dir. a. Ob. Glogau. Rehm, Buchhalter a. Burgk. Kasnuhl, Pastor a. Polkwitz. Kremnitz, Steuer=Insp. a. Zittau. Die Kaufl.: Krause a. Magdeburg, Berndt a. Sagan, Storch a. Bunzlau, Blütchen a. Berlin, Bauert a. Sorau, Appel a. Leipzig, Fensky a. Sorau. — Rhein. Hof. Kohlmann, Förster a. Lieberose. Deußen, Schönfärber a. Sagan. v. Beust, Wirthsch.=Insp. a. Neustadt. Clemenz, Tuchhdlr a. Grünberg. v. Allmannhäntschkey, Assistent a. Gnesen. Pallwitsch, Erzieher a. Warschau. Walter, Handl.=Geh. a. Herrnhut. Mad. Just a. Reinerz. Die Kaufl.: Nerland u. Fr. a. Löbau, Niese a. Bechfeld, Stern a. Wien, Landgraf a. Ungarn, Grell a. Warschau, Petter a. Macedonien, Bruck a. Schweidnitz, Fränke a. Gleiwitz, Constäster a. Warschau, Dalletz a. Krakau, Schwartz a. Oschatz.

Schnellpressendruck von G. Heinze und Comp.